

Leserbrief

Aufklärung notwendig

Zum Leserbrief vom 19.8.2014 „Das Beamtenparadies Österreich“ ist eine Richtigstellung Pflicht.

ASVG-Angestellte und Beamte hatten unterschiedliche Systeme in der Altersversorgung bis 2004. Alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind für Zeiten ab 1.1.2004 im Allgemeinen Pensionsgesetz. Übergangsbestimmungen sind legitim und wurden von der Gewerkschaft (GÖD) ausverhandelt. Vertragsbedienstete haben das ASVG-System auch im öffentlichen Dienst.

ASVG-Bedienstete erhalten mit Monatsmitte ihr Gehalt, nicht mit Monatsende, dies gilt auch für Vertragsbedienstete. Die veröffentlichten Leserbrief-Durchschnittseinkommen, berechnet nach dem Medianwert, berücksichtigen nicht die Teilbeschäftigten, berücksichtigen vor allem nicht das Verhältnis der Anzahl der Teilbeschäftigten zu den Vollbeschäftigten in den verschiedenen Bereichen. Die Vollbeschäftigtenzahl ist im Staatsdienst unverhältnismäßig höher als in der Privatwirtschaft, auch ist der Akademikeranteil im öffentlichen Dienst ein sehr hoher.

Beamte zahlen unbegrenzt einen Pensionsbeitrag, dies ist sowohl bei den Vertragsbediensteten des Staates als auch bei Beschäftigten in der Privatwirtschaft nicht der Fall.

Vertragsbedienstete, Angestellte haben eine Deckelung des Betrages, aus dem der Pensionsbeitrag zu leisten ist.

Darüber hinaus zahlen Beamte monatlich einen um 1% höheren Pensionsbeitrag. Beamte im Ruhestand zahlen einen Pensionssicherungsbeitrag, der bis zu 3,3% pro Monat beträgt.

Diesen Beitrag zahlen weder Vertragsbedienstete noch Angestellte in der Privatwirtschaft.

Beamte erhalten keine Abfertigung (oder Mitarbeitervorsorge), die darüber hinaus für Vertragsbedienstete und Angestellte des Bundes als auch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft steuerlich begünstigt ist.

Der überwiegende Teil der in der Privatwirtschaft tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die eine ähnliche Arbeitssituation wie die öffentlich Bediensteten (Beamte und Vertragsbedienstete) haben, erhalten Gehaltsvorrückungen, ähnlich dem System bei den Beamten und Vertragsbediensteten des Staates.

Diese Kollektivverträge verhandeln die Sozialpartner.

Beamte erhalten ebenso wie ASVG-Versicherte nach 6 Monaten eine Kürzung ihres Gehaltes im Krankheitsfall.

Zulagen gibt es sowohl in der Privatwirtschaft als auch im Staatsdienst.

Frühzeitige Pensionierungen gibt es gesetzlich, sowohl für in der Privatwirtschaft tätige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als auch für beim Staat Beschäftigte. Dies trifft zu für die Korridor pension und die lange Versicherungszeit.

Im Krankheitsfall ist ein Dazuverdienen (über der Geringfügigkeitsgrenze) für beim Staat beschäftigte Personen ebenso ausgeschlossen wie in der Privatwirtschaft.

Das gesetzliche Frauenpensionsantrittsalter bei Beamtinnen ist jenem der Männer angeglichen und beträgt 65 Jahre.

Beamte haben im Prinzip keine Pension, sondern werden vom Staat reduziert weiter bezahlt. Der Grund liegt auch darin, dass der Staat keine Pensionsbeiträge leistet.

Das Pensionskonto gilt sowohl für Vertragsbedienstete und Angestellte des Staates als auch für Beschäftigte in der Privatwirtschaft.

Beamte und Vertragsbedienstete haben in ihrer Sozialversicherung (BVA) darüber hinaus einen Selbstbehalt von 20% beim Arztbesuch und bei diversen Laborleistungen etc. zu zahlen.

Beamte haben ein Disziplinarrecht (mit Entlassungsstrafe) und verlieren bei zweimaliger negativ festgestellter Arbeitsleistung ihren Arbeitsplatz. Vertragsbedienstete des Staates unterliegen dem Kündigungsrecht.

Das Land Salzburg hat in Schritten die Bundesregelungen übernommen bzw. analoge Bestimmungen im Landtag beschlossen. Die unseriöse oder in Unkenntnis einseitig artikulierte Beschreibung der arbeitsrechtlichen-, pensionsrechtlichen Situation zugespitzt auf „die Beamten“, ist daher völlig ungerechtfertigt.

Ein demokratischer Staat errichtet zielgruppenorientiert und aus den Bedürfnissen der Arbeitsanforderungen zugeschnittene soziale Systeme. Gleichmacherei bei verschiedenen Arbeitsanforderungen und gesellschaftlichen Aufgaben (Bildung, Sicherheit, Verwaltung, Dienstleistung, Landesverteidigung,...) schafft sicherlich keine Gerechtigkeit, schon gar nicht bei der Unterschiedlichkeit der Vor- und Nachteile der Arbeitsplätze und deren dazu angepassten verrechtlichten Sozialsystemen unter Mitwirkung der Sozialpartner.

Hans Siller
Vorsitzender- Stellvertreter
ÖGB-Salzburg
Tel.: 0664/4431858